

## **1. Präambel**

Ausschließlicher Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) ist deren Anwendung auf Vertragsschlüsse zwischen der Seculonia GmbH („Seculonia“) als Anbieter von Hard- und Softwarelösungen sowie Beratungsleistungen im IT-Bereich und deren Kunden.

Die Besonderen Geschäftsbedingungen, die Regelungen zu den einzelnen Leistungsbereichen von Seculonia enthalten, gelten ergänzend zu diesen AGB. Der Kunde ist insoweit gehalten, die seinen Leistungsauftrag betreffenden Besonderen Geschäftsbedingungen durchzusehen, und zu akzeptieren.

Maßgeblich für alle Vertragsschlüsse sind diese AGB und die entsprechenden Besonderen Geschäftsbedingungen in der Fassung, die sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatten. Der Kunde wird entsprechend darauf hingewiesen, dass er diese Bedingungen bei Vertragsschluss ausdrucken oder sicher digital abspeichern sollte.

Die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen können Regelungen enthalten, die denjenigen der AGB widersprechen. Dabei gehen die Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen vor. Gleiches gilt für andere Abweichungen zwischen den Regelungen.

## **2. Vertragsschluss**

**2.1.** Alle Angebote und Leistungen von Seculonia richten sich ausschließlich an Unternehmer.

Der Kunde erklärt durch den Vertragsschluss ausdrücklich seine Unternehmereigenschaft.

**2.2.** Der konkrete Leistungsgegenstand, -umfang und die entsprechenden Leistungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen konkreten Angebot durch Seculonia gegenüber dem Kunden, diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen. Darstellungen hinsichtlich der Leistungsangebote der Seculonia an anderer Stelle, insbesondere im Internet, stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder verbindlichen Angebote dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Kontaktaufnahme.

**2.3.** Seculonia wird dem Kunden ein konkretes, kundenspezifisches Angebot erstellen, das die konkreten Leistungsspezifika enthält, welches dieser innerhalb von 14 Tagen annehmen kann. Nach Ablauf dieser Frist ist Seculonia nicht mehr an das Angebot gebunden.

**2.4.** Alle Verträge zwischen Seculonia und dem Kunden bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Unterschrift der Parteien.

### **3. Preise**

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise und Vergütungssätze gelten zuzüglich eventuell anfallender Fahrt-, Versand- und Materialkosten und anderer Aufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung, es sei denn, es wird etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **4. Leistungs- und Lieferfristen**

Angaben über die Liefer- und Leistungsfrist verstehen sich als voraussichtliche Liefer- und Leistungstermine. Soweit Seculonia gegenüber dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, sind die Mitwirkungspflichten des Kunden zum voraussichtlichen Liefer- und Leistungstermin vorzubereiten und zu erfüllen. Die voraussichtlichen Liefer- und Leistungstermine verstehen sich vorbehaltlich der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten der Seculonia. Das Recht zu angemessenen Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

### **5. Installation**

**5.1.** Soweit die Installation, Aufstellung und/oder Herstellung der Betriebsbereitschaft des Vertragsgegenstandes durch Seculonia zwischen den Parteien vereinbart wurde, gilt Folgendes:

**5.2.** Seculonia wird den Vertragsgegenstand an das EDV-System oder andere Hardware des Kunden anschließen bzw. die Software installieren. Sollte diese Installation nicht auf einem EDV-System oder Hardware des Kunden stattfinden sollen, wird der Kunde die erforderlichen Genehmigungen des Eigentümers nachweisen.

**5.3.** Nach Fertigstellung der Installation wird Seculonia einen Testlauf durchführen, um die Betriebsbereitschaft des gelieferten Vertragsgegenstandes sicherzustellen und den Vertragsgegenstand dem Kunden bereit zur Abnahme stellen.

**5.4.** Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, wenn der Vertragsgegenstand allen vertraglich geschuldeten Anforderungen entspricht und wird diese innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung schriftlich erklären. Wird die Abnahme nicht innerhalb der genannten Frist

erklärt und werden keine Mängel am Vertragsgegenstand geltend gemacht, gilt die Abnahme als erklärt.

**5.5.** Da Seculonia nicht für die Prüfung der Kompatibilität und Interoperabilität des Vertragsgegenstandes mit dem bestehenden IT-System des Kunden verantwortlich ist, darf die Abnahme nicht verweigert werden, wenn der Vertragsgegenstand aus Gründen mangelnder Kompatibilität oder Interoperabilität nicht betriebsbereit sein sollte.

**5.6.** Die zusätzlichen Kosten der Installation werden im Angebot angegeben. Dies umfasst die Anfahrts-, und Materialkosten.

## **6. Gewährleistung**

**6.1.** Ein Sachmangel liegt vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die im Angebot spezifizierte Beschaffenheit besitzt oder sich nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet.

**6.2.** Im Falle, dass ein Mangel in oben genanntem Sinne vorliegt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte gem. §§ 437 ff. BGB mit der Maßgabe der folgenden Regelungen zu.

**6.3.** Die Ansprüche wegen Mängeln am Vertragsgegenstand (inklusive der Dokumentation) verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung bzw. Installation, es sei dennes handelt sich um Vorsatz.

**6.4.** Seculonia trägt die Aufwendungen, die im Rahmen der Nacherfüllung entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten. Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde den Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als die Lieferanschrift verbracht hat, trägt der Kunde. Stellt sich im Rahmen der Untersuchung heraus, dass die Mangelanzeige unberechtigt war, trägt der Kunde alle bereits entstandenen und aufgrund der Mangelanzeige noch entstehenden Kosten.

## **7. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden**

**7.1.** Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Lieferung bzw. Installation auf dessen Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit hin zu untersuchen.

**7.2.** Etwaige im Rahmen dieser Untersuchung festgestellte Mängel am Vertragsgegenstand wird der Kunde unverzüglich gegenüber Seculonia anzeigen. Werden Mängel am Vertragsgegenstand erst später offenbar, wird der Kunde diese Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber Seculonia anzeigen. In beiden Fällen sollte der Kunde den behaupteten Mangel in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentieren.

**7.3.** Erfolgt eine Mangelanzeige nicht fristgemäß nach vorstehender Ziffer, so gilt der Vertragsgegenstand als vertragsgemäß erbracht.

## **8. Vergütung**

Die Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistung ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot.

## **9. Rechnungen**

**9.1.** Die Zahlung der Vergütung hat sofort nach Rechnungsstellung, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich oder per Email. Versäumt der Kunde die genannte Zahlungsfrist, gerät er ohne weitere Mahnung unmittelbar in Verzug.

**9.2.** Seculonia wird dem Kunden auf dessen Anfrage die für die Rechnungsprüfung notwendigen Informationen, Dokumente und Belege zukommen lassen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Seculonia nicht verpflichtet, dem Kunden interne Kalkulationen zugänglich zu machen. Widerspricht der Kunde der Rechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach deren Erhalt unter Angabe von Gründen, gilt die Rechnung als richtig.

**9.3.** Vom Zeitpunkt des Verzugs an sind alle offenen Forderungen mit dem gesetzlichen Zinssatz – derzeit 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz – zu verzinsen.

**9.4.** Für jedes Mahnschreiben oder jede Zahlungserinnerung durch Seculonia wird ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 5,00 € (in Worten: fünf EURO) fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, sofern nachgewiesen werden kann, dass ein höherer Schaden im Einzelfall entstanden ist. Dem Kunden bleibt freigehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## **10. Mitwirkungspflichten des Kunden**

**10.1.** Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungsmaßnahmen, die für die Leistungserbringung durch die Seculonia erforderlich sind, spätestens auf erstes Auffordern vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend die folgenden Mitwirkungshandlungen:

**10.2.** Der Kunde stellt sicher, dass zum Liefertermin der Vertragsgegenstand ordnungsgemäß an der Lieferadresse abgeliefert werden kann.

- 10.3.** Soweit Seculonia zur Installation des Vertragsgegenstandes beim Kunden verpflichtet ist, wird der Kunde darüber hinaus zum Installationstermin alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Anschlüsse, Netzkomponenten, Versorgungsstrom, Stellflächen sowie Arbeitsplätze zur Installation, bereitstellen. Sollte die Installation bei einem Dritten stattfinden, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter von Seculonia die notwendigen Zugangsrechte erhalten. Überdies stellt der Kunde der Seculonia alle zur Durchführung der Installation erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung.
- 10.4.** Der Kunde ist verpflichtet, alle durch die Installation gegebenenfalls betroffenen Daten derart zu sichern, dass sie ohne Weiteres im Falle des Verlustes der Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 10.5.** Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht im erforderlichen Umfang oder nicht fristgerecht, so gilt die Leistung der Seculonia trotz ggf. bestehender Einschränkungen der Funktionalität dennoch als vertragsgerecht erbracht.

## **11. Höhere Gewalt**

- 11.1.** Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass Seculonia ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird Seculonia den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, benachrichtigen.
- 11.2.** Seculonia ist für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, vorausgesetzt, sie ist ihrer Informationspflicht gem. vorstehender Ziffer nachgekommen.
- 11.3.** Der Kunde ist in dem Umfang und für die Dauer, für den bzw. während Seculonia gem. vorstehender Ziffer von ihrer Leistungspflicht befreit ist, von seiner Vergütungspflicht befreit.
- 11.4.** Wenn und soweit der Kunde aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung einer Mitwirkungspflichten gehindert ist, ist der Annahmeverzug ausgeschlossen. §§ 304, 615 Satz 1, 642 BGB finden keine Anwendung.
- 11.5.** Seculonia wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ihre vertraglichen Verpflichtungen,

insbesondere die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, so weit wie möglich zu beschränken.

- 11.6.** Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird Seculonia den Kunden unverzüglich hierüber benachrichtigen und ihre vertraglichen Verpflichtungen wieder erfüllen.

## **12. Haftung**

- 12.1.** Seculonia haftet dem Kunden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Die folgenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich zwischen den Parteien an anderer Stelle vereinbart wurde.
- 12.2.** Seculonia haftet dem Kunden unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Seculonia oder deren Vertreter verursachte Schäden. Die Parteien haften einander auch unbeschränkt in per Gesetz zwingend vorgesehenen Fällen.
- 12.3.** Seculonia haftet dem Kunden auch unbeschränkt für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit).
- 12.4.** Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet Seculonia nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf die typischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt. Darüber hinaus ist im Fall der leichten und mittleren Fahrlässigkeit die Haftung für Schäden ausgeschlossen.

## **13. Sonstiges**

- 13.1.** Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung und zwar auch dann nicht, wenn Seculonia ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 13.2.** Erfüllungsort ist der von dem Kunden benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- 13.3.** Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung ausschließlich mit rechtskräftig festgestellten oder durch Seculonia schriftlich anerkannten Gegenforderungen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen solcher Ansprüche geltend gemacht werden, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 13.4.** Gerichtsstand ist Köln, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Sämtliche Mitteilungen, insbesondere Kündigungserklärungen, bedürfen der Schriftform.

- 13.5.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, der Besonderen Geschäftsbedingungen oder der unter diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen sowie der unter diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen getroffenen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 13.6.** Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädigender Handlungen, wie z.B. Korruption, zu treffen. Beim Bekanntwerden solcher Handlungen ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## Besondere Geschäftsbedingungen für Hardwarekauf

### 1. Vertragsgegenstand

**1.1.** Der Kunde erwirbt von der Seculonia die in dem Angebot bezeichnete Hardware. Soweit der Kunde überdies eine entsprechende Betriebssoftware für die Hardware oder andere Software von Seculonia mit der Hardware zusammen erwerben möchte, gelten zusätzlich die Besonderen Geschäftsbedingungen Softwarekauf.

**1.2.** Der Kunde erhält für die vertragsgegenständliche Hardware die entsprechende Dokumentation von der Seculonia (Bedienungsanleitung/Handbuch), soweit erforderlich.

**1.3.** Installation, Aufstellung und/oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft durch die Seculonia sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich in dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Dann gelten die Regelungen aus Ziffer 5 der AGB.

**1.4.** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Seculonia nicht verpflichtet, die Kompatibilität und/oder Interoperabilität der Hardware mit dem bestehenden System des Kunden zu prüfen.

### 2. Lieferung

**2.1.** Die Lieferung erfolgt an die in dem Angebot vom Kunden benannte Anschrift.

**2.2.** Die Leistungsgefahr geht mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an den von der Seculonia bestimmten Frachtunternehmer auf den Kunden über. Auf schriftliche Anforderung des Kunden wird die Seculonia eine entsprechende Frachtversicherung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes auf Kosten des Kunden abschließen.

### 3. Eigentumsvorbehalt

**3.1.** Der Vertragsgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung aus dem Vertrag im Eigentum der Seculonia.

**3.2.** Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bis zum Übergang des Eigentums, pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat der Kunde die Seculonia unverzüglich darüber zu informieren, wenn der Vertragsgegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage sein sollte, der Seculonia die vorprozessualen und/oder prozessualen Kosten gem. § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Kunde gegenüber der



Seculonia für diese Kosten und Aufwendungen. Davon umfasst sind auch Rechtsanwaltskosten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- 3.3.** Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegen den Abnehmer des Vertragsgegenstandes aus der Weiterveräußerung in Höhe des zwischen den Parteien vereinbarten Faktura-Endbetrages an die Seculonia ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt. Die Befugnis der Seculonia, diese Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon aber unberührt. Eine Einziehung durch die Seculonia erfolgt aber nicht, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt, d.h. insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät. Diese Abtretung gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand nach Verarbeitung durch den Kunden weiter veräußert wird.
- 3.4.** Soweit der Kunde den Vertragsgegenstand be- oder verarbeitet, erfolgt dies bis zum Eigentumsübergang stets namens und in Auftrag der Seculonia. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an dem Vertragsgegenstand an der be- oder verarbeiteten Sache fort. Im Falle, dass der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von Seculonia stehenden Gegenständen, verarbeitet wird, erwirbt Seculonia das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Vertragsgegenstandes zu dem anderen bearbeiteten Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung.

## Besondere Geschäftsbedingungen Softwarekauf

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Kunde erwirbt von Seculonia die im Angebot näher bezeichnete Standard-Software (die „Software“) sowie die dazu gehörige Anwendungsdokumentation, soweit erforderlich.
- 1.2. Der Quellcode (Source-Code) der Software ist nicht Vertragsgegenstand.
- 1.3. Die Installation und Pflege der Software ist nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, zwischen den Parteien ist in dem zugrunde liegenden Angebot ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 1.4. Der Kunde versichert, sich über die wesentlichen Funktionalitäten der Software vor Vertragsschluss informiert zu haben und trägt das Risiko, dass diese nicht seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Einrichtung einer funktionsfähigen und der zusätzlichen Belastung durch den Betrieb der vertragsgegenständlichen Software entsprechenden Hard- und Softwareumgebung obliegt alleine dem Kunden.

### 2. Nutzungslizenz

- 2.1. Seculonia räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software ein. Diese Nutzungslizenz gilt ausschließlich für das vereinbarte Bestimmungsland der Software. Haben die Parteien hierüber keine Vereinbarung getroffen, gilt das Land, in dem der Kunde seinen Hauptgeschäftssitz hat, als bestimmt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- 2.2. Der Kunde ist zu Vervielfältigungen der Software nur berechtigt, soweit dies für den vertragsgemäßen Gebrauch der Software erforderlich ist.
- 2.3. Zur Änderung, Erweiterung und sonstigen Umarbeitung der Software i.S.d. § 69 c URH und zur Dekompilierung gem. § 69 e UrhG ist der Kunde nur im gesetzlich notwendigen Umfang berechtigt.

### 3. Pflege und Wartung

Die Wartung und Pflege der Software ist durch Seculonia nicht geschuldet. Die Wartung und Pflege wird vielmehr durch den Hersteller erbracht. Sollte der Kunde eine Pflege und Wartung der Software durch Seculonia wünschen, wird dies im Rahmen eines entsprechenden gesonderten Vertrages geregelt.



#### **4. Weitergabe der Software**

- 4.1. Eine Weitergabe der Software ist dem Kunden nur einheitlich und vollständig und unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software gestattet. Auch eine zeitlich beschränkte Überlassung der Software an Dritte ist nicht gestattet, gleich ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- 4.2. Eine Weitergabe der Software an Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Seculonia. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Kunde schriftlich versichert, jedwede eigene Nutzung der Software zu beenden und alle bei Ihm vorhandenen Kopien zu vernichten und der Dritte schriftlich die Anwendbarkeit der vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen akzeptiert.



## Besondere Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen

### 1. Vertragsgegenstand

Seculonia erbringt Beratungsleistungen im Bereich der Informationstechnologie gegenüber dem Kunden. Diese Beratung findet projekt- oder produktbezogen statt. Inhalt und Umfang der Beratungsleistungen ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Angebot. Seculonia schuldet insoweit keinen konkreten Erfolg seiner Leistung.

### 2. Pflichten von Seculonia

2.1. Seculonia erbringt die Beratungsleistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (Email, Telefon). Sollte eine persönliche Beratung vor Ort beim Kunden oder bei Seculonia gewünscht sein, gilt Ziffer 2.4

2.2. Seculonia erbringt die Leistungen werktags, d.h. Montag bis Freitag, von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Wünscht der Kunde eine Leistungserbringung außerhalb der oben genannten Zeiten, wird Seculonia diesem Wunsch im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten gegen ein gesondertes Entgelt gemäß Angebot entsprechen. Die geschuldeten Leistungen erbringt Seculonia sorgfältig und unter Beachtung und Anwendung des letzten Stands der Technik.

2.3. Die Projektverantwortung verbleibt vollständig bei dem Kunden. Seculonia wird insoweit lediglich beratend tätig und hat keinerlei Entscheidungsbefugnis oder Verantwortung für den Projekterfolg.

2.4. Sollte eine Beratung vor Ort beim Kunden gewünscht sein, trägt der Kunde zusätzlich die Kosten der Anfahrt und Unterkunft für den/die für die Beratung im Projekt notwendigen Mitarbeiter der Seculonia. Die Parteien werden sich insoweit über den notwendigen Aufwand eines persönlichen Beratungstermins vorab verständigen und die zusätzlichen Kosten vorab vereinbaren.

### 3. Kontakt des Kunden

Der Kunde wird für die Leistungserbringung einen Projektleiter und Ansprechpartner für Seculonia benennen. Dabei stellt der Kunde sicher, dass die von ihm eingesetzte Person für das der Beratung zugrundeliegende Projekt hinreichend qualifiziert im Bereich der Informationstechnologie.

#### **4. Unterlagen**

Die der Seculonia durch den Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dokumente, werden ordnungsgemäß verwahrt und vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt. Nach Beendigung des Beratungsverhältnisses zwischen den Parteien wird Seculonia diese Unterlagen nach Anweisung des Kunden herausgeben oder vernichten.

#### **5. Vergütung**

5.1. Der Kunde ist zur Zahlung der für die Beratung angefallenen Arbeitsstunden entsprechend der im zugrundeliegenden Angebot vereinbarten Stundensätze verpflichtet.

5.2. Seculonia wird dem Kunden eine aussagekräftige Aufstellung der im Rahmen der Beratungstätigkeit angefallenen Leistungen auf Anfrage zu Verfügung stellen.

#### **6. Verschwiegenheit**

Seculonia ist verpflichtet, über alle Erkenntnisse, die über den Geschäftsbetrieb oder das vertragsgegenständliche Projekt des Kunden im Rahmen der Beratungstätigkeit erlangt, auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es ist zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart. Ein vertragliches oder nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist damit jedoch nicht verbunden.

#### **7. Laufzeit/Kündigung**

Der Beratungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist jeweils zum dritten Werktag eines Monats zum Ende des Monats schriftlich kündbar. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.